Synopse

Teilrevision Ombuds- und Datenschutzgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **156.1** | 157.1

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 19. August 2025; Vorlage 3980.2 (Laufnummer 18299)
	Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS <u>111.1</u>],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>156.1</u> , Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010 (Stand 3. Mai 2014), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Ombudsstelle	
(Ombudsgesetz)	
vom 27. Mai 2010	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
beschliesst:	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 19. August 2025; Vorlage 3980.2 (Laufnummer 18299)
§ 4 Finanzielles	
¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle und der von ihr beigezogenen Sachverständigen und Dritten.	
² Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.	² Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann <u>sich gegenüber</u> dem Kantonsrat <u>einen davon abweichenden Antrag vorlegendazu äussern</u> .
³ Die Ombudsperson vertritt das Budget der Ombudsstelle im Kantonsrat.	
⁴ Die Ombudsstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse.	
§ 18 Übergangsbestimmung	§ 18 Aufgehoben.
¹ Die Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung untersteht bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht.	
² Die bisherige Ombudsperson und die bisherige Stellvertretung können vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstands für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden.	
3	
§ 19 Änderung bisherigen Rechts[Die Änderungen sind bei den entsprechenden Erlassen publiziert.]	§ 19 Aufgehoben.
§ 20 Referendum, Inkrafttreten	§ 20 Aufgehoben.
¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 19. August 2025; Vorlage 3980.2 (Laufnummer 18299)
² Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft[In-Kraft-Treten am 4. August 2010].	
	II.
	Der Erlass BGS <u>157.1</u> , Datenschutzgesetz (DSG) vom 28. September 2000 (Stand 1. September 2020), wird wie folgt geändert:
Datenschutzgesetz	
(DSG)	
vom 28. September 2000	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
beschliesst:	
§ 18c Budget	
¹ Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.	¹ Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiter. Der Regierungsrat kann <u>sich gegenüber</u> dem Kantonsrat <u>einen davon abweichenden Antrag vorlegendazu äussern</u> .
² Die oder der Datenschutzbeauftragte vertritt das Budget der Datenschutzstelle im Kantonsrat.	
³ Die Datenschutzstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Ausgabenbefugnisse.	
§ 26 Anpassung an das neue Recht	§ 26 Aufgehoben.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 19. August 2025; Vorlage 3980.2 (Laufnummer 18299)
1	
² Folgende Gesetze werden wie folgt geändert:	
a)	
b) Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981[GS 22, 19 (BGS <u>152.3)</u>].	
§ 26a Übergangsbestimmung	§ 26a Aufgehoben.
¹ Die Wahl der oder des Datenschutzbeauftragten durch den Kantonsrat erfolgt erstmalig für die Amtsperiode 2015–2018.	
² Die Anstellung der oder des Datenschutzbeauftragten untersteht bis am 31. Dezember 2014 bisherigem Recht.	
³ Die oder der bisherige Datenschutzbeauftragte kann vom Kantonsrat unter Wahrung des Besitzstandes für die Amtsperiode 2015–2018 nach neuem Recht gewählt werden.	
§ 27 Inkrafttreten	§ 27 Aufgehoben.
¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am 9. Dezember 2000].	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 19. August 2025; Vorlage 3980.2 (Laufnummer 18299)
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Stefan Moos
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom